

## **Stellungnahme**

Referentenentwurf BEG III

# **Referentenentwurf für ein Drittes Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Drittes Bürokratieentlastungsgesetz, BEG III)**

**Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.**

## Grundsätzlich

Bürokratie belastet Unternehmen aller Größen und Branchen. Gerade der Mittelstand leidet wegen begrenzter personeller und finanzieller Kapazitäten unter immer mehr und immer dichterem Regulierung. Ein hohes Maß an Bürokratie ist ein Standortnachteil im internationalen Wettbewerb. Bürokratie bindet Kapazitäten, die letztlich für Innovation, Wachstum und Arbeitsplätze fehlen. Das schadet Unternehmen, Wirtschaft und Gesellschaft gleichermaßen.

Zu Recht will die Bundesregierung die Wirtschaft von Bürokratie entlasten. Entsprechende Festlegungen im **Koalitionsvertrag** von CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode sowie seitens der Bundesregierung letztmals im „**Arbeitsprogramm** Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018“ gilt es endlich – spürbar in der Praxis – umzusetzen. Auch die seit Anfang September 2019 vorliegenden Eckpunkte des BMWi für eine „**Mittelstandsstrategie**“ sehen in Bürokratieabbau einen Beitrag, um unternehmerische Rahmenbedingungen in Deutschland zu verbessern. Der BDI teilt und unterstützt den strategischen Ansatz: „Die Reduzierung von bürokratischen Lasten ist eine Daueraufgabe, der die gesamte Bundesregierung verpflichtet sein muss. Herzstück eines umfassenden Bürokratieabbaus müssen Entlastungen in der Steuerbürokratie sein – denn dort liegen 40 % aller bürokratischen Belastungen“.

Der Referentenentwurf für das dritte Bürokratieentlastungsgesetz (BEG III) kann, auch mit Blick auf die politischen Ankündigungen, die Erwartungen der Wirtschaft nicht erfüllen. Dies gilt umso mehr, als die Ministerien bereits seit Frühjahr 2018 über das BEG III beraten haben und die Wirtschaft frühzeitig umfangreiche Vorschläge zugeliefert hat. Völlig unverständlich ist im Hinblick auf diesen langen Vorlauf die Stellungsfrist von drei Tagen. Eine wirkliche Rückkopplung und konkrete Prüfung der Vorschläge ist so kaum möglich. Den Trend zu immer kürzeren Anhörungsfristen kritisieren wir ausdrücklich.

Gleichzeitig festzustellen ist, dass die im Referentenentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen zwar grundsätzlich richtig sind, weitestgehend aber nicht für das verarbeitende Gewerbe wirken (z. B. Melderecht, Steuerberatungsgesetz, Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz) und so lediglich Tropfen auf den heißen Stein sind. Ein großes Entlastungsvolumen, das der Referentenentwurf leider nicht ausschöpft, liegt in der Verkürzung der Aufbewahrungsfristen im Steuerrecht (§ 147 AO). Diese Maßnahme käme Wirtschaft wie Verwaltung zu Gute. Die Bundesregierung vergibt eine weitere Chance, ein deutliches Signal für spürbaren Bürokratieabbau in aller Breite und Tiefe zu senden.

## **Im Einzelnen**

Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf die für den BDI wesentlichen Aspekte des Referentenentwurfs (ohne Arbeits- und Sozialrecht).

### **Zu Artikel 2 und 8 Ref-E sowie Vorblatt, S. 3**

#### **Reduzierung von Statistikpflichten und Schaffung eines Basisregisters**

Leider nur im Vorblatt aber nicht im Referentenentwurf, findet sich die Ankündigung für ein „Basisregister in Verbindung mit einer einheitlichen Wirtschaftsnummer“. Dieses Vorhaben begrüßen wir sehr, stellt es doch einen wesentlichen Baustein für die Umsetzung der Verwaltungsdigitalisierung (E-Government) dar.

Dadurch könnten zukünftig Verwaltungsdaten noch breiter und effizienter für statistische Zwecke genutzt werden als bisher. Bereits jetzt ergänzen und ersetzen Verwaltungsdaten bestehende Erhebungen und befreien Unternehmen von statistischen Meldepflichten. Darüber hinaus ist das geplante Basisregister mit einheitlicher Wirtschaftsnummer ein wichtiger Baustein für die beschlossene Digitalisierung aller Verwaltungsleistungen bis zum Jahresende 2022.

Die Möglichkeiten, statistische Erhebungsprogramme weiter zu kürzen, sind zum großen Teil ausgereizt. Es wurden in der Vergangenheit viele Statistiken gestrichen, Merkmalskataloge und Stichprobenumfänge gekürzt, mit dem Ergebnis, dass einerseits Unternehmen entlastet wurden, andererseits aber auch Informationen spürbar verloren gingen. Diese Entwicklung spiegelt der Referentenentwurf im Bereich der Statistik angemessen wider, da Kürzungen von Statistikpflichten im BEG III bedacht vorgenommen werden sollen.

### **Zu Artikel 3 und 4 Ref-E**

#### **Änderung der von Abgabenordnung und Einführungsgesetz – Erleichterungen bei der Archivierung von elektronisch gespeicherten Steuerunterlagen (§ 147 Abs. 6 Satz 6 neu AO-E)**

Der BDI unterstützt und begrüßt die vorgeschlagene Regelung.

Nach § 147 Absatz 6 AO hat die Finanzbehörde das Recht, die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellten und nach § 147 Absatz 1 AO aufbewahrungspflichtigen Unterlagen durch Datenzugriff im Rahmen steuerlicher Außenprüfungen zu prüfen. Bei der Ausübung des Rechts auf

Datenzugriff stehen der Finanzbehörde bislang drei gleichberechtigte Möglichkeiten zur Verfügung:

- Unmittelbarer Datenzugriff (Z1) in Form eines Nur-Lesezugriffs unter Nutzung der eingesetzten Hard- und Software,
- Mittelbarer Datenzugriff (Z2) in Form eines Nur-Lesezugriffs nachdem der Steuerpflichtige die Daten nach Vorgabe der Finanzbehörde maschinell ausgewertet hat,
- Datenträgerüberlassung (Z3), wobei die Daten auf einem maschinell lesbaren und auswertbaren Datenträger der Finanzbehörde zur Auswertung überlassen werden.

Der Referentenentwurf stellt völlig zu Recht fest, dass diese drei alternativen Datenzugriffsrechte hohe Bürokratielasten für die Unternehmen nach sich ziehen, da die Datenverarbeitungssysteme mindestens über die zehnjährige Aufbewahrungsfrist aufrechterhalten werden müssen, und dies sogar nach einem Wechsel des Datenverarbeitungssystems oder einer Datenauslagerung.

Die praktische Herausforderung dabei ist weniger die Auswertbarkeit der Daten selbst als vielmehr die Aufrechterhaltung der bestehenden Auswertungsmöglichkeiten des Produktivsystems. Das sind genau die Auswertungsmöglichkeiten, die im Rahmen des Z1-Zugriffes zur Verfügung zu stellen sind. Können diese nach einem Systemwechsel oder einer -änderung nicht durch das neue (Folge-)System abgebildet werden, so ist die ursprüngliche Hard- und Software vorzuhalten. Diese Vorgabe bereitet den Unternehmen und dort den IT- und Steuerabteilungen große Schwierigkeit – bis hin zur faktischen Unlösbarkeit. Neben den enormen Kosten des Vorhaltens dieser Altsysteme wird z. B. auch (zusätzliches) Fachpersonal benötigt, welches die Altsysteme noch bedienen und warten kann.

Softwarewechsel sind jedoch in vielen Fällen unvermeidbar, wenn z. B. Unternehmenszusammenschlüsse mit unterschiedlichen IT-Umgebungen vollzogen werden müssen, bisherige Software- oder Cloudanbieter vom Markt verschwinden oder der Funktionsumfang der Software (anbieterseitig) nicht mehr aufrechterhalten wird. Außerdem besteht bei Unternehmen mit großen Datenaufkommen die Notwendigkeit, die aktiven Datenbanken des Produktivsystems in kurzen Zeitintervallen zu entlasten und diese Daten in ein Archivsystem zu überführen. Vielfach existieren keine Archivsysteme, die die quantitativen und qualitativen Auswertungen des zu entlastenden Systems beinhalten.

Der BDI begrüßt daher die vorgeschlagene Neuregelung, die es ermöglicht, dass nach Ablauf von fünf Jahren nach einem Systemwechsel oder der Auslagerung von aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten aus dem Produktivsystem in ein anderes Datenverarbeitungssystem die Datenträgerüberlassung (Z3) ausreichend ist. Wir weisen jedoch darauf hin, dass nach dem Gesetzesvorschlag in der Praxis Z1 und Z2 aufrechterhalten werden müssen, wenn innerhalb der Frist von fünf Jahren mit einer Außenprüfung begonnen wurde. Dies kann zu einer faktischen Verlängerung

der Vorhaltefrist führen. Im Rahmen des Auswahlermessens der Finanzverwaltung hinsichtlich des Datenzugriffs bei Außenprüfungen sollte daher der gesetzgeberische Wille einer Begrenzung der Vorhaltefrist berücksichtigt werden.

Ebenso begrüßt der BDI, dass diese Neuregelung durch die Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (Artikel 97 § 19b Absatz 2 neu EGAO-E) bereits für die Fälle gelten soll, wenn der Wechsel des Datenverarbeitungssystems oder die Auslagerung von aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten aus dem Produktivsystem in ein anderes Datenverarbeitungssystem nach dem 31. Dezember 2013 vorgenommen wurde.

## **Zu Artikel 6 Ref-E**

### **Änderung des Einkommensteuergesetzes**

#### **Lohnsteuerpauschalierung bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern einer ausländischen Betriebsstätte (§ 40a Abs. 7 neu EStG-E)**

Von den vorgesehenen Änderungen des Einkommensteuergesetzes ist vor allem die neue Möglichkeit der Lohnsteuerpauschalierung für Bezüge von kurzfristigen, im Inland ausgeübten Tätigkeiten beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer, die einer ausländischen Betriebsstätte eines Arbeitgebers zugeordnet sind (§ 40a Abs. 7 neu EStG-E), von Bedeutung. Diese Lohnsteuerpauschalierung ist eine sinnvolle Maßnahme und es ist davon auszugehen, dass einige Arbeitgeber diese Pauschalierung nutzen werden.

Der Gesetzeswortlaut schränkt die Regelung jedoch ein, da eine kurzfristige Tätigkeit nur dann vorliegen soll, wenn die im Inland ausgeübte Tätigkeit 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt. Für die betriebliche Praxis sollte klargestellt werden, in welchem Zeitfenster die 18 zusammenhängenden Arbeitstage gelten (z. B. im Jahr, Steuerjahr etc.). Mit anderen Worten: Es sollte klargestellt werden, ob die Lohnsteuerpauschalierung immer wieder möglich ist, wenn ein Arbeitnehmer einer ausländischen Betriebsstätte immer wieder für höchstens 18 Arbeitstage in Deutschland tätig wird (aus demselben Grund oder jedes Mal aufgrund eines neuen Auftrags).

#### **Erhöhung des Freibetrags für Gesundheitsförderungsmaßnahmen (§ 3 Nr. 34 EStG)**

Die Erhöhung des Freibetrags von 500 auf 600 Euro ist grundsätzlich zu begrüßen.

Jedoch ist auch die Begrenzung auf 600 Euro zu eng, um sinnvolle Maßnahmen innerhalb eines Kalenderjahres über einen längeren Zeitraum durchführen zu können. Durch die betragsmäßige Deckelung entsteht in der Praxis unverändert erheblicher Aufwand, z. B. da eine Zuordnung und Verteilung der Kosten betrieblicher Gesundheitsförderung zu bzw. auf einzelne Mitarbeiter erforderlich ist, um zu ermitteln, ob der Freibetrag überschritten wird, und um ggf. die konkrete Höhe eines geldwerten Vorteils zu berechnen, zu versteuern und ggf. auch zu verbeitragen. Zu Recht stellt der Referentenentwurf fest, dass die Erhöhung des Freibetrags lediglich den „finanziellen Spielraum für betriebliche Gesundheitsförderung (...) erweitert“ und „keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft (hat)“ (Abschnitt 4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, Seite 24).

Vor diesem Hintergrund wiederholen wir den Vorschlag, den Höchstbetrag ersatzlos zu streichen, welchen wir bereits mit Schreiben vom 27. Januar 2016 gemeinsam mit den Spitzenorganisationen der deutschen gewerblichen Wirtschaft an das Bundesministerium der Finanzen gerichtet haben. Durch die Anknüpfung an §§ 20 und 20b SGB V ist bereits hinreichend sichergestellt, dass nur die vom Gesetzgeber als förderungswürdig angesehenen Leistungen steuerbefreit werden. Werden solche Leistungen vom Arbeitgeber finanziert, dann besteht kein sachlicher Grund für eine betragsmäßige Deckelung der Steuerbefreiung. Dies umso mehr, weil die vom Arbeitgeber durchgeführten Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung beim einzelnen Arbeitnehmer nicht immer jährlich wiederkehren.

Zudem weisen wir auf die erheblichen Probleme hin, die in der betrieblichen Praxis dadurch entstanden sind, dass mit der Änderung von § 3 Nr. 34 EStG im Zuge des „Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ („Jahressteuergesetz 2018“) ein Zertifizierungserfordernis für die Anerkennung der Steuerfreiheit eingeführt wurde. Diese Regelung sollte wieder gestrichen werden. Mindestens aber benötigen die Unternehmen verbindliche und klare Erläuterungen, wie und für welche Maßnahmen eine Zertifizierung zu erlangen ist.

## **Über den BDI**

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler Markterschließung. Und er bietet Informationen und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrierelevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 36 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund 8 Mio. Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

## **Impressum**

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)

Breite Straße 29, 10178 Berlin

[www.bdi.eu](http://www.bdi.eu)

T: +49 30 2028-0

## **Ansprechpartner**

Maximilian von Koppenfels

Referent Abteilung Mittelstand und Familienunternehmen

T: +493020281627

[M.VonKoppenfels@bdi.eu](mailto:M.VonKoppenfels@bdi.eu)

BDI Dokumentennummer: D 1082